

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 20. Mai 2020

FLÜCHTLINGSPOLITISCHE ANLIEGEN IN ZEITEN VON COVID-19 ZUR TAGUNG DER INNENMINISTERKONFERENZ VOM 17. BIS 19. JUNI 2020

Aus Anlass der bevorstehenden Konferenz der Innenminister*innen und -senatoren von Bund und Ländern möchte PRO ASYL auf die aktuell wichtigsten flüchtlingspolitischen Anliegen hinweisen, die die Zuständigkeiten und Interessen der Bundesländer betreffen.

Mit der COVID-19 Pandemie hat sich in Deutschland sowie europa- und weltweit vieles verändert. Was sich nicht geändert hat: Solche einschneidenden Ereignisse treffen diejenigen besonders hart, die davor schon unter sozial und rechtlich prekären Umständen gelebt haben. Einer dieser Gruppen sind geflüchtete Menschen. Die Bundesregierung und Landesregierungen haben auch dieser Gruppe gegenüber eine Fürsorgepflicht und sollten bereits bestehenden rechtlichen Spielraum nutzen, um dieser nachzukommen. Ein Beispiel hierfür ist die Beendigung der Wohnpflicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen, um das Infektionsrisiko dort zu mindern. Darüber hinaus zeigt sich in der Corona-Krise, wo dringender Regelungsbedarf besteht – etwa bei Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen von geflüchteten Menschen. Der Fokus der Politik sollte auf diesen Maßnahmen liegen und nicht darauf, möglichst bald »business as usual« bei Abschiebungen zu haben. Dies kann aufgrund der unklaren und in manchen Fällen potentiell desaströsen Auswirkung von COVID-19 in den Herkunftsländern noch lange nicht der Fall sein.

1. Mehr dezentrale Unterkünfte anstatt großer Zentren

Sicherheit in einer Unterkunft heißt in der aktuellen Zeit, auch die Möglichkeit zum Infektionsschutz zu haben: Abstand halten (»social distancing«) und Hygieneregeln befolgen können. Die Corona-Pandemie hat in Deutschland gezeigt, wie schnell die Lage in einer Unterkunft mit mehreren Hundert Menschen kritisch werden kann.

Das VG Leipzig, das VG Dresden, das VG Chemnitz sowie das VG Münster haben bereits entschieden, dass aufgrund des § 49 Abs. 2 AsylG die Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung

der Antragsteller und Antragstellerinnen aufzuheben ist, weil der Infektionsschutz nicht gewährleistet ist.¹ Doch trotz dieser klaren Rechtsprechung wohnen noch immer viele geflüchtete Menschen deutschlandweit in Unterkünften mit mehreren Hundert Personen, stehen für die Essenausgabe oder die Waschmaschine in langen Schlangen, teilen sich ein Zimmer und nutzen Toiletten und Duschen mit zig Menschen.

PRO ASYL fordert, dass die Erfahrungen der letzten Wochen zu einem Umdenken in der Unterbringungspolitik führen. In den letzten Jahren haben sowohl einige Bundesländer als auch die Bundesregierung immer stärker auf einen zentralistischen Ansatz bei der Unterbringung von Asylsuchenden gesetzt. Hierzu gehört die Entwicklung und Verbreitung des Konzeptes der sogenannten AnKER-Zentren sowie die Einführung der Verpflichtung bis zum Ende des Asylverfahrens bzw. bei Ablehnung darüber hinaus bis zur Abschiebung in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen.²

Die schnelle Ausbreitung des Corona-Virus in Erstaufnahmeeinrichtungen wie beispielsweise Ellwangen, wo sich jede zweite Person infizierte, zeigt, dass große Unterkünfte mit dichter Belegung einer Verbreitung von Erkrankungen Vorschub leisten. Die Bewohner*innen können sich nicht ausreichend schützen. Eine Unterbringung von Menschen in kleineren Einrichtungen sorgt dafür, dass es im Fall einer Ansteckung weniger Kontaktpersonen und damit auch ein geringeres Infektionsrisiko gibt. Auch Quarantänemaßnahmen betreffen so weniger Personen.

Aus der Sicht von PRO ASYL ist es zudem kritisch, dass viele solcher großen Einrichtungen abgelegen sind und es so den dort Lebenden erschwert wird, sich zum Beispiel unabhängig beraten zu lassen, Unterstützung zu holen oder Kontakte zur lokalen Bevölkerung zu knüpfen.

PRO ASYL fordert deshalb von den Bundesländern, entsprechend der Rechtsprechung jetzt den Infektionsschutz zu garantieren und gemäß § 49 Abs. 2 AsylG Menschen dezentral unterzubringen. PRO ASYL kritisiert weiterhin die letztes Jahr auf bis zu anderthalb Jahre verlängerte Pflicht zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtungen.

2. Dublin-Fälle auf Kommunen verteilen

Wie bereits dargelegt stellt die Unterbringung in einer der großen Erstaufnahmeeinrichtungen für die dort lebenden Menschen ein gesundheitliches Risiko dar. Dabei ist es aktuell besonders absurd, dass auch Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, die einen sogenannten Dublin-Bescheid erhalten haben. Für Asylsuchende, die einen solchen Bescheid bekommen haben, gilt auch die Höchstgrenze von 18 Monaten für den Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Für sie ist gemäß der Dublin-III-Verordnung eigentlich ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig und bis zur Überstellung müssen sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung ausharren. Aufgrund der Corona-

¹ VG Leipzig, Beschluss vom 22.04.2020, Az. 3 L 204/20.A; VG Dresden, Beschluss vom 24.04.2020, Az. 11 L 269/20.A; VG Dresden, Beschluss vom 29.04.2020, Az. 13 L 270/20.A; VG Chemnitz, Beschluss vom 30.04.2020, Az. 4 L 224/20.A; VG Münster, Beschluss vom 07.05.2020, Az. 6a L 365/20; VG Münster, Beschluss vom 12.04.2020, Az. 5 L 399/20.

² Änderung des § 47 AsylG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Die Verpflichtung ist auf 18 Monate begrenzt, es gibt aber auch Ausnahmen von der Begrenzung. Familien mit Kindern müssen nach sechs Monaten umverteilt werden.

Pandemie finden aktuell aber keine Überstellungen statt und es ist auch noch nicht absehbar, ab wann dies der Fall sein wird. Wenn eine Überstellung nicht innerhalb der von der Dublin-III-VO festgelegten sechsmonatigen Frist durchgeführt wird, wird Deutschland für den Asylantrag zuständig. Um dies zu verhindern, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchsetzung der Überstellungsentscheidung von Amts wegen ausgesetzt. Laufende Überstellungsfristen werden damit für eine zunächst unbestimmte Zeit unterbrochen (§ 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art 27 Abs. 4 Dublin-III-VO). Nach einer Wiedereinsetzung hätte das Bundesamt erneut volle sechs Monate zur Überstellung Zeit. Aus Sicht von PRO ASYL ist dieses Vorgehen europarechtswidrig.³

Von diesen verzögerten Überstellungen würde vor allem Italien betroffen sein, denn rund ein Drittel aller Dublin-Überstellungen von Deutschland aus gehen nach Italien. Im vergangenen Jahr hat Deutschland 14.175 Übernahmeersuche an Italien verschickt und 2.575 Personen tatsächlich überstellt. Generell sind Dublin-Überstellungen nach Italien hoch problematisch, da die Unterbringung und Versorgung für Dublin-Rückkehrer*innen dort sehr schlecht ist. Seit der Zeit von Ex-Innenminister Salvini hat sich die Lage noch einmal verschlechtert (siehe hierzu auch die Studie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Januar 2020).

Mit 31.908 Toten und 225.435 bestätigten Fällen (Stand 18.05.2020) ist Italien eins der vom Corona-Virus am stärksten betroffenen Länder weltweit. Wochenlang stand das öffentliche Leben komplett still. Auch wenn jetzt die Beschränkungen gelockert und ab dem 3. Juni die Grenzen wieder geöffnet werden sollen, kann und sollte hieraus keine vorzeitige Schlussfolgerung bezüglich Dublin-Rückführungen gezogen werden. Wie die Süddeutsche Zeitung berichtet, will Italien zudem Personen nicht zurücknehmen, bei denen die Frist abgelaufen ist (»Hoffnung Corona« vom 16.05.2020). Denn für eine Unterbrechung der Frist sieht Italien wie die Europäische Kommission keine Rechtsgrundlage.

Es wird zudem bereits gerichtlich festgestellt, dass aufgrund der massiven Betroffenheit Italiens von der Corona-Pandemie und der »dynamischen Lage« unklar ist, ob Rückführungen dorthin noch vertretbar sind – weshalb aufschiebende Wirkung der Klagen angeordnet wird.⁴ Welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf das italienische Aufnahmesystem hat, ist aktuell noch gar nicht erfasst. Es ist aber zu befürchten, dass diese verheerend sind.

PRO ASYL fordert, dass dringend auch Personen mit Dublin-Bescheid von einer Umverteilung gemäß § 49 Abs. 2 AsylG umfasst werden müssen, da die Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen aktuell noch nicht absehbar ist.

3. Landesaufnahmeprogramme für Flüchtlinge jetzt!

Laut dem UN-Flüchtlingswerk gibt es weltweit mehr als 1,5 Millionen besonders verletzte Flüchtlinge, die dringend einen Aufnahmestaat brauchen, in dem sie langfristig Schutz finden. Hierzu zählen u.a. Überlebende von Folter, kranke Menschen, Kinder, die alleine auf der Flucht sind und alleinstehende Frauen. Doch die hierfür zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze im Rahmen des

³ Siehe hierzu die Praxishinweise zur aktuellen Aussetzung von Dublin-Überstellungen und Überstellungsfristen von PRO ASYL und Equal Rights Beyond Borders vom 08.04.2020.

⁴ Vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 06.05.2020, Az. A 9 K 251/20; VG Karlsruhe, Beschluss vom 30.04.2020, Az. A 9 K 2651/19.

UN-Resettlement-Programms sind viel zu gering. Generell gibt es kaum sichere und legale Zugangswege nach Deutschland und Europa. Anstatt per Flugzeug einreisen zu können, müssen Schutzbedürftige den gefährlichen Weg über das Mittelmeer antreten oder andere Fluchtrouten nehmen – viele sterben dabei. Laut dem Missing Migrant Project von IOM sind im vergangenen Jahr auf dem Mittelmeer mindestens 1.885 Menschen gestorben und innerhalb Europas kamen weitere 148 Personen ums Leben.

Dieses Sterben muss ein Ende haben. Ein wichtiges Mittel hierfür sind sichere und legale Zugangswege. PRO ASYL begrüßt deshalb, dass es in Berlin, Brandenburg, Thüringen, Hamburg und Schleswig-Holstein aktuell noch Landesaufnahmeprogramme für Syrer*innen gibt. Das Bundesinnenministerium hat zudem als Umsetzung der EU-Türkei Erklärung die monatliche Aufnahme von 500 Syrer*innen für das Jahr 2020 verlängert (gem. § 23 Abs. 2 AufenthG). Im Rahmen des UN-Resettlement-Programms wurde für 2020 vorgesehen, 1.900 Personen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon und Niger aufzunehmen.

Zur Realität der europäischen Flüchtlingspolitik gehört auch, dass für Schutzsuchende, die es selbstständig nach Europa geschafft haben, das Leiden oft nicht aufhört. Besonders ist dies für die geflüchteten Menschen der Fall, die auf den griechischen Inseln festsitzen. Die Kapazitäten der »Hot Spots« sind um ein Vielfaches überschritten (33.288 Schutzsuchende bei einer Kapazität von 6.095 Plätzen, Stand 18.05.2020), es gibt weder ausreichende sanitäre Anlagen noch eine funktionierende Gesundheitsversorgung. **In Zeiten von Corona sind die Lager in Griechenland epidemiologisch gesehen eine tickende Zeitbombe.**

Die Aufnahme von 350 unbegleiteten minderjährigen Kindern nach Deutschland – so begrüßenswert sie im Einzelfall ist – sind nichts mehr als ein Tropfen auf dem heißen Stein. Außerdem hinterlässt der Koalitionsbeschluss zur Aufnahme von minderjährigen Kindern vom 08.03.2020 und die dort aufgelistete Präferenz von Mädchen unter 14 Jahren einen Nachgeschmack. Alle Minderjährige in einem Lager wie Moria sind vulnerabel und schützenswert.

PRO ASYL fordert die Aufnahme einer signifikanten Anzahl von geflüchteten Menschen aus dem außereuropäischen Ausland und aus europäischen Flüchtlingslagern nach Deutschland.

- Die Bundesländer sollten entsprechende **Landesaufnahmeprogramme** gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG einrichten. Bezüglich einer Aufnahme aus Griechenland sollten hierfür insbesondere auch Personen mit familiären Beziehungen nach Deutschland berücksichtigt werden.
- Die Bundesregierung sollte aktuell **Familienzusammenführungen** im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ermöglichen und diese im Falle einer Verfristung aufgrund des hohen Stellenwerts der Familie und des Kindeswohls trotzdem umsetzen. Dies gilt auch für Familienzusammenführung aus Drittstaaten.
- Darüber hinaus sollte die Bundesregierung über Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung auch weitere Schutzsuchende aus Griechenland aufnehmen. Zudem sollten **humanitäre Aufnahmeprogramme** nach § 23 Abs. 2 AufenthG und **Resettlement** ausgebaut werden.

4. Abschiebungsstopps – während der Pandemie und darüber hinaus

PRO ASYL hält es für unverantwortlich, dass zu Beginn der Pandemie kein Abschiebungsstopp ausgesprochen wurde. Aufgrund von Einreisebeschränkungen und der Einschränkung des internationalen Flugverkehrs sind Abschiebungen *de facto* fast unmöglich geworden. Die Betroffenen leben aber ohne eine klare Regelung mit ständiger Angst und Rechtsunsicherheit. Auch wurden von Amtsgerichten mangels eines solchen Stopps Abschiebungshaftanträgen noch stattgegeben, da eine Abschiebung absehbar sei – nur um Tage oder Wochen später festzustellen, dass dies nicht der Fall war. Damit wurden die Betroffenen eingesperrt, obwohl eine Abschiebung absehbar gar nicht möglich war. Dies widerspricht dem menschenrechtlichen Grundsatz der Abschiebungshaft, dass diese nur bei innerhalb einer kurzen Zeit tatsächlich durchführbaren Abschiebungen eingesetzt wird.

PRO ASYL fordert in der aktuellen Situation einen Corona-bedingten allgemeinen Abschiebungsstopp und die Entlassung von betroffenen Personen aus der Abschiebungshaft.

4.1. Abschiebungen während der Pandemie

Auch wenn in Deutschland die Infizierungszahlen stabil sind und es erste Lockerungen von Beschränkungen gibt, heißt dies nicht, dass die Pandemie bald vorbei ist. Im Gegenteil: Manche Länder, besonders im globalen Süden, stehen erst am Beginn einer möglichen Ausbreitung des Corona-Virus. Die Lage in den verschiedenen Ländern, in die Deutschland zu normalen Zeiten abschiebt, muss ab jetzt immer auch im Hinblick auf eine Ausbreitung des Corona-Virus und dessen Konsequenzen hin überprüft werden (siehe unten beispielsweise zu Afghanistan). Auch muss besonderes Augenmerk auf die Prüfung von Abschiebungsverboten aus medizinischen Gründen liegen (§§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG).

EASO legt in seinem »Special Report: Asylum Trends and COVID-19« (Mai 2020) dar, dass viele Herkunftsländer von Asylsuchenden in Europa sowohl sehr anfällig für eine Verbreitung des Virus sind als auch schlecht dafür aufgestellt sind, dieses zu bekämpfen und ihre Bevölkerung zu schützen. Als besonders problematisch diesbezüglich nennt EASO die Länder Afghanistan, Somalia, Bangladesch, DR Kongo, Eritrea und Syrien. Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 können in solchen Ländern dramatische soziale Auswirkungen haben, da den Menschen plötzlich jedes Einkommen wegbricht, Lebensmittelpreise in die Höhe schnellen und es keine staatliche Unterstützung gibt. EASO befürchtet eine »Hunger-Pandemie« in den Herkunftsländern. Dazu kann eine solche Gesundheitskrise auch zu politischer Instabilität und Aufständen führen.

PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz, nicht auf ein schnelles »business as usual« bei Abschiebungen zu drängen. Stattdessen sollte geprüft werden, für welche Länder auch bei Normalisierung des internationalen Flugverkehrs Corona-bedingte Abschiebungsstopps erlassen werden sollten. Wegen der Ebola-Epidemie sahen 2014 zum Beispiel Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hamburg von Abschiebungen in betroffene westafrikanische Staaten wie Liberia, Sierra Leone und Guinea ab.

4.2. Abschiebungsstopp Syrien: Keine Zusammenarbeit mit einem Folterregime

Im Zuge der Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 gab es öffentliche Aussagen, die bereits eine Abkehr vom Abschiebungsstopp voraussagten, von dem letztlich doch Abstand

genommen wurde. Mit diesen Aussagen wurde erneut eine unsägliche Debatte über Abschiebungen in ein Land befeuert, in dem täglich gefoltert wird, Menschen »verschwinden gelassen« werden und wo die Regierung Kriegsverbrechen begeht, indem sie gezielt die Zivilbevölkerung angreift (siehe Amnesty International vom 10.05.2020, »Nowhere is safe for us: Unlawful attacks and mass displacement in north-west Syria«). Zwar wurde der Abschiebungsstopp verlängert, doch wurde eine Aufforderung an die Bundesregierung aufgenommen, die Voraussetzungen für Abschiebungen nach Syrien in bestimmten Fällen zu schaffen. Damit haben die Innenminister und -senatoren der Bundesländer die Bundesregierung aufgefordert, mit einem verbrecherischen Regime zusammen zu arbeiten. Solche Vorstöße tragen zu einer Normalisierung des Assad-Regimes bei, an der auch von syrischer Seite aus gearbeitet wird. Eine solche Rehabilitierung des Regimes würde auch Bestrebungen, den syrischen Opfern zu Gerechtigkeit zu verhelfen, zuwiderlaufen. Vor dem Oberlandesgericht Koblenz läuft das weltweit erste Strafverfahren gegen Mitglieder des Assad-Regimes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dies wirft ein Schlaglicht auf den notorischen Folterstaat Syrien.

Aufgrund der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und politischer Verfolgung gibt es keine sicheren Gebiete in Syrien. Die Angriffe der Regierungstreitkräfte auf Idlib zwangen zwischen Dezember 2019 und März 2020 nahezu eine Million Menschen – davon mehr als 80% Frauen und Kinder – zur Flucht Richtung türkische Grenze. Eine Ausbreitung des Corona-Virus könnte besonders für sie und andere Binnenflüchtlinge dramatische Auswirkungen haben.

PRO ASYL fordert, den Abschiebungsstopp nach Syrien beizubehalten und in diesem keine Ausnahmen vorzusehen. Es wird auch der Lage im Land nicht gerecht, diesen jeweils nur um ein halbes Jahr zu verlängern.

4.3. Afghanistan: Kein Frieden in Sicht, Gefahr der Corona-Gesundheitskatastrophe

Die schlechte Sicherheitslage in Afghanistan hat PRO ASYL gegenüber der Innenministerkonferenz immer wieder verdeutlicht (vgl. Briefe zur Frühjahrskonferenz und Herbstkonferenz 2019). Zum sechsten Mal in Folge hat die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) im vergangenen Jahr über 10.000 zivile Opfer verzeichnet, davon 3.403 Tote. Im ersten Quartal von 2020 sind bereits über 500 Zivilist*innen aufgrund von Kämpfen in Afghanistan gestorben. Laut UNAMA ist besonders im März die Gewalt eskaliert, obwohl gerade in dem Zeitraum die afghanische Regierung und die Taliban Friedensgespräche beginnen sollten. Zusätzlich überzieht der sogenannte »Islamische Staat«, der mit der Taliban konkurriert, das Land mit Terroranschlägen: Erst kürzlich wurden am 12. Mai 2020 besonders brutale Angriffe ausgeführt, darunter ein Angriff auf eine Geburtsstation in Kabul. Über 100 Menschen starben an diesem einen Tag. Als Reaktion kündigte die afghanische Regierung eine neue Offensive an. Afghanistan steuert auf eine unklare und unsichere Zukunft zu, es droht eine neue Spirale der Gewalt.

Zudem stellt eine Verbreitung des Corona-Virus eine große Gefahr in dem Land dar. Die Kombination eines schwachen Gesundheitssystems, weitverbreiteter Mangelernährung, massiver Binnenvertreibung und gewalttätigen Konflikten kann zu einer Gesundheitskatastrophe führen. Die Versorgungslage verschlechtert sich aktuell massiv. Laut dem UN-Welternährungsprogramm sei wegen der Pandemie die Lebensmittelversorgung von mehr als 14 Millionen Menschen gefährdet.

Die Preise für Grundnahrungsmittel wie Mehl steigen stark (siehe tagesschau.de vom 03.05.2020, »Mit dem Virus droht der Hunger«).

Abschiebungen nach Afghanistan waren schon vor Corona aufgrund des tödlichen Konflikts nicht zu vertreten. Jetzt sind sie dies auch aufgrund des Corona-Virus. PRO ASYL fordert einen grundsätzlichen Abschiebungsstopp nach Afghanistan.

4.4. Irak: Erstarken des IS während der Corona-Pandemie

Im Zuge der Corona-Pandemie droht ein erneutes Erstarken des selbsternannten »Islamischen Staats« (IS), der in der Grenzregion von Syrien und dem Irak rund 30.000 aktive Mitglieder hat. Wie EASO in seinem Special Report zu COVID-19 festhält, ist die aktuelle Konstellation für den IS denkbar günstig: Seit der Einstellung von Operationen der internationalen Koalition gegen den IS gibt es ein Machtvakuum in der Region, welches der IS ausnutzen will. Die schlecht ausgerüsteten lokalen Militär- und Polizeikräfte sind wegen Corona im Krisenmanagement und bei der Überprüfung von Ausgangssperren eingespannt. Im März hat die internationale Koalition im Irak zudem Trainings-, Kampf- und Logistikaktivitäten eingestellt und der Ausbruch des Corona-Virus führt zu einem schnelleren Truppenabzug aus dem Irak.

PRO ASYL wiederholt seine Forderung anlässlich der Frühjahrstagung der Innenministerkonferenz 2019, die bestehenden Einschränkungen des Abschiebungsverbots in den Irak kritisch zu überdenken und die Lage vor Ort genau zu prüfen.

5. Soziale Rechte von Geflüchteten während und nach der Pandemie

Die Pandemie trifft viele geflüchtete Menschen in einer bereits prekären Lage: Ihre aufenthaltsrechtliche Situation ist oft noch nicht geklärt, womit auch sozialrechtliche Einschränkungen einhergehen. Gerade in der Krise muss dem begegnet werden. Um sicherzustellen, dass Ausländer*innen – darunter auch Asylsuchende – während der Krise jede notwendige öffentliche Unterstützung haben, macht **Portugal** aktuell keinen Unterschied zu eigenen Staatsbürger*innen. Es gibt zwar keine eindeutigen Zahlen, wie viele Personen davon profitieren, aber im vergangenen Jahr hat Portugal 135.000 Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt (vgl. Reuters vom 28.03.2020, »Portugal to treat migrants as residents during coronavirus crisis«). Einschränkungen bezüglich Arbeit, Gesundheitsschutz oder Sozialhilfe fallen damit weg. In **Italien** können tausende Arbeitskräfte in der Pflege und in der Landwirtschaft, die bislang keine Aufenthaltserlaubnis hatten, eine temporäre Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bekommen – ein wichtiger Schritt zum Schutz der Betroffenen, auch wenn durch die temporäre Natur der Erlaubnis die grundsätzlichen Probleme nicht beseitigt werden.

Solche wichtigen proaktiven Schritte zum Schutz von geflüchteten Menschen fehlen in Deutschland bisher.

Wie der Direktor von Ärzte der Welt Deutschland, François de Keersmaeker, richtigerweise feststellt: *»Corona macht keinen Unterschied nach Aufenthaltsstatus, Versicherungsstatus oder Wohnsituation - ein Gesundheitssystem kann es sich nicht leisten, diesen Unterschied zu machen«* (13.03.2020). Doch

genau das ist durch das Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland nicht der Fall. In der Regel muss zunächst ein Krankenschein beim Sozialamt beantragt werden.

PRO ASYL fordert: Die Gesundheitsversorgung und die freie Arztwahl müssen für alle Geflüchtete gesichert sein. Eine ärztliche Behandlung darf nicht vom Vorliegen eines Krankenscheins nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abhängig gemacht werden.

Noch problematischer ist die Situation für Personen, die nirgendwo gemeldet und damit illegalisiert sind. Viele haben Angst bei Ausländerbehörden oder der Polizei gemeldet zu werden, wenn sie sich beim Gesundheitsamt als krankmelden. Hierzu sind öffentliche Stellen gemäß dem § 87 AufenthG rechtlich verpflichtet, Ärzt*innen sind ihrer Schweigepflicht verpflichtet. Gerade bei einer Pandemie kann es aber nicht im Sinne der Gesellschaft sein, dass kranke Menschen keinen Zugang zum Gesundheitssystem haben. Die WHO empfiehlt deswegen auch, dass sichergestellt werden muss, dass niemand aus Angst vor einer Meldung bei den Behörden sich nicht an das Gesundheitssystem wendet (WHO vom 25.03.2020, »Interim guidance for refugee and migrant health in relation to COVID-19 in the WHO European Region«). Die Meldepflicht ist entsprechend abzuschaffen.

Aktuell bangen auch viele Menschen um ihre Jobs und Ausbildungen – oder haben diese bereits aufgrund der Corona-Krise verloren. Damit droht ihnen zum einen, einen bestehenden Status oder die Chance zu verlieren, über die Arbeit ein Bleiberecht in Deutschland zu begründen. Dies gilt zum Beispiel für Menschen mit einer Ausbildungsduldung und Personen, die eine Beschäftigungsduldung beantragen wollen. Hier muss Sicherheit gegeben werden.

Während der Corona-Pandemie zeigt sich, an wie vielen Stellen mehr Personal nötig wäre. Jede Person, der die Ausbildungsduldung zur Pflegekraft verweigert wurde, fehlt. Jede Person, die trotz eines Jobangebotes im Supermarkt keine Arbeitserlaubnis bekommen hat, fehlt. Eine Arbeitsstelle ist auch für den Weg in ein Bleiberecht in der Regel essentiell. Angesichts des Fachkräftemangels ist es schon lange absurd, dass es in Deutschland vielen Menschen verboten ist, zu arbeiten. Während der Corona-Krise hat sich dies besonders gezeigt. Arbeitsverbote gelten während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung für in der Regel neun Monate, für Personen aus vermeintlich »sicheren Herkunftsstaaten« wie den Balkan-Staaten komplett vor und, im Falle einer Ablehnung, nach dem Asylverfahren und auch für viele geduldete Menschen.

PRO ASYL fordert freien Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und geduldete Menschen. Die Bundesländer sollten durch Erlasse die Ausländerbehörden anhalten, den Ermessensspielraum positiv zu nutzen.

Seit Jahren äußert PRO ASYL zudem verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kürzungen, die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen sind. Besonders während einer Pandemie sind Einschnitte bei den bereits geringen Sozialleistungen nicht vertretbar. Dies gilt auch für die Abstufung der Bedarfsstufe von Alleinstehenden in Sammelunterkünften, die seit letztem Jahr gilt. Bei dieser wird davon ausgegangen, dass Alleinstehende – die nicht freiwillig zusammen in einer Unterkunft leben – gemeinsam einkaufen und kochen können und so Einspareffekte erzielen würden. Aufgrund des Infektionsrisikos kann ein solches Verhalten aktuell erst recht nicht verlangt werden!

PRO ASYL fordert von den Bundesländern, allen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, während der Pandemie die vollen Leistungen zu zahlen. Alleinstehende in Sammelunterkünften müssen wieder die Bedarfsstufe 1 erhalten.